

Satzung

der

Edener ApfelKräuterGarten Gemeinnützige Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Edener ApfelKräuterGarten Gemeinnützige Aktiengesellschaft

(2) Sie hat ihren Sitz in Oranienburg-Eden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und den dort festgelegten steuerbegünstigten Zwecken.

(2) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die nachhaltige Förderung von Umwelt- und Landschaftsschutz, von Bildung und Erziehung sowie von Wissenschaft und Forschung im Sinne der Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG. Die im Statut der Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG verankerten geistigen Ideen – insbesondere die fünf reformerischen Grundsätze: Ernährungsreform, Bodenreform, Siedlungsbewegung, Genossenschaftsbewegung, Alternative Landwirtschaft und ökologischer Gartenbau – bilden die ideelle Grundlage der Arbeit der Gesellschaft. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorstehend genannten Zwecke.

(3) Die Satzungszwecke sollen insbesondere erfüllt werden durch:

- die Unterstützung und Umsetzung einer ökologischen Lebensweise, einer ökologischen Lebensraumgestaltung und einer ökologischen Landschaftspflege, insbesondere in der alternativen Landwirtschaft und im ökologischen Gartenbau;

- die Unterstützung bei der Umsetzung sowie der Vermittlung der Siedlungsordnung der Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG, insbesondere der Nutzung des Bodens nach Grundsätzen der ökologischen Erzeugung von Obst, Gemüse und Kräutern sowie des Naturschutzes; des Erhalts und der Pflege historischer, gärtnerischer Nutzpflanzen sowie des Erhalts und der Vermittlung des naturnahen Gartenbaus;
- die Vermittlung von Information, Bildung und Kenntnissen sowie die Durchführung einer vielfältigen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Führungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen, Vorträge und Seminare sowie Veranstaltungen über Ökologie und Natur, über ökologische Anbauformen, speziell im ökologischen Gartenbau, über den Schutz der natürlichen Umwelt speziell in der Gartenwirtschaft, über Gartenbau und Selbstversorgung sowie über gesunde Ernährung und Grundsätze gesunder und natürlicher Lebensführung. Als Anlaufpunkt dafür soll eine Begegnungsstätte errichtet und betrieben werden;
- die Vermittlung von Erkenntnissen über die Erhaltung von natürlich gewachsenen Lebensräumen für Menschen, Tiere und Pflanzen, die Verhinderung von Schädigungen des natürlichen Lebensraumes der Menschen sowie über Möglichkeiten, ein gestörtes ökologisches Gleichgewicht wieder auszugleichen;
- die Errichtung und das Betreiben einer Obst-, Gemüse- und Kräutergärtnerei, die nach ökologischen Grundlagen sowie der Siedlungsordnung der Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG arbeitet. Die Gärtnerei soll als ökologische Muster-, Schau- und Lehrgärtnerei mit alten traditionellen Obst- und Gemüsesorten sowie Kräutern und Wildobst eine offene Begegnungs-, Ausbildungs- und Seminarstätte sein. Sie soll eine Vorrangfläche für eine ökologische Gartenwirtschaft sein, deren Bäume, Sträucher und Pflanzen als Anschauungsobjekte dienen und Kenntnisse über sie vermitteln;
- die Förderung der geistigen Aufgeschlossenheit für ökologische Zusammenhänge durch anschauliche Beispiele zum ökologischen Gartenbau, z.B. durch erläuternde und besucherlenkende Beschilderung in der Gärtnerei, die Gestaltung eines Natur-Erlebnis-Gartens und die Erstellung von Anschauungsobjekten und Informationstafeln;
- die Förderung von Lehre und Forschung in den Bereichen alternative Landwirtschaft und ökologischer Gartenbau in Zusammenarbeit insbesondere mit Berliner- und Brandenburgischen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere durch die Erforschung und Erprobung methodischer und praktischer Grundlagen ökologischer Land- und Gartenwirtschaft;
- die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Initiierung von Forschungsaufträgen, insbesondere zur Durchführung von systematischen Untersuchungen auf den Gebieten Bodenkunde, naturgemäße Düngung und Pflanzenernährung. Sie erfolgen mit dem Ziel, Erkenntnisse der ökologischen Bodenbewirtschaftung zur Veränderung der

Bodenfruchtbarkeit, speziell des Humusgehaltes und des Bodengefüges, des Wassergehalts des Bodens, der Versorgung mit Pflanzennährstoffen sowie der Widerstandsfähigkeit von Kulturpflanzen durch wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse zu untersetzen und sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen;

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Innerhalb dieses Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig oder dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aktionäre erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Aktionäre auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntgabe der Aufforderung zur Einzahlung eingeforderter Einlagen erfolgt postalisch.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 50.000,00 (in Worten: EURO fünfzigtausend) und ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

§ 6 Einlagen auf das Grundkapital

Die geleisteten Einlagen auf das Grundkapital gelten als Zuwendung gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre.
- (2) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung wird durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Namensaktien an Abkömmlinge der Inhaber der Namensaktien übertragen werden. Die Zustimmung kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden, wenn die Namensaktien an andere Personen übertragen werden sollen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsanteile bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (5) Wird eine Kapitalerhöhung vorgenommen und sagt der Erhöhungsbeschluss nichts darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, so haben sie ebenfalls auf den Namen der Aktionäre zu lauten.

§ 8 Einziehung von Aktien

- (1) Die Einziehung von Aktien ist zwangsweise nach Maßgabe des § 237 AktG zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung kann erfolgen, wenn:
 - a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;
 - b) in das Vermögen eines Inhabers von Namensaktien die Zwangsvollstreckung erfolgt;
 - c) die Aktien des betroffenen Aktionärs ganz oder teilweise gepfändet oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird;
 - d) die Namensaktien durch Gesamtrechtsnachfolge auf einen Erwerber übergegangen sind, der nicht Gründer der AG oder deren Abkömmling bzw. Aktionär ist;

- e) die Aktien Dritten gehören oder wenn Dritte ein Pfandrecht an ihnen erworben haben; Dritter ist, wer nicht Gründer ist oder die Aktien nicht mit Zustimmung der Gesellschaft hat.
- (3) Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung; bei der Abstimmung hat der betroffene Aktionär kein Stimmrecht. Die Hauptversammlung setzt die Einziehungsbedingungen fest.

§ 9 Rechte und Pflichten der Aktionäre, Andienungsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Die Aktie ist unteilbar. Mehrere Miteigentümer einer Aktie können ihre Rechte nur durch einen von ihnen gemeinsam bevollmächtigten Miteigentümer wahrnehmen.
- (2) Namensaktien sind vor der Veräußerung den anderen Inhabern von Namensaktien anzubieten, bevor sie anderen Aktionären oder Dritten zum Erwerb angeboten werden.
- (3) Zum Erwerb der angebotenen Namensaktien sind nacheinander berechtigt:
- a) die Abkömmlinge des anbietenden Gründers;
 - b) Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG;
 - c) die Mitbegründer im Verhältnis ihrer Beteiligungen;
 - d) andere Aktionäre.
- (4) Mehrere zum Erwerb berechnigte Aktionäre können unter sich einen vom Verhältnis ihrer Namensaktien abweichenden Verteilungsschlüssel für den Erwerb der angebotenen Namensaktien vereinbaren.
- (5) Die Erklärung über die Annahme des Angebotes ist innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des schriftlichen Angebots dem Anbietenden gegenüber abzugeben. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn eine Erklärung innerhalb dieser Frist nicht zugeht.
- (6) Die Aktionäre räumen sich gegenseitig ein Vorkaufsrecht auf ihren jeweiligen Aktienbesitz ein. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf Namens- und etwaige künftige Inhaberaktien. Die Reihenfolge der Erwerbsberechnigung und ihr Umfang richten sich nach Abs. 3.
- (7) Unter Vorlage des Kaufvertrages sind die vorkaufsberechnigten Aktionäre aufzufordern, eine Erklärung über ihr Vorkaufsrecht in einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung abzugeben. Geht innerhalb dieser Frist eine Übernahmeerklärung beim Verkäufer nicht ein, liegt darin ein Verzicht auf das Vorkaufsrecht.
- (8) Die Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für etwaige künftige auszugebende Inhaberaktien.

III. Vorstand

§ 10 Vorstand, Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so gibt er sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 11 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis einräumen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich zugleich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt.).

IV. Aufsichtsrat

§ 13 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen.

- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- (4) Die Aktionäre Diana Reichenbach und Fred Rempel haben das Recht, nach § 101 Absatz 2 AktG, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (5) Die Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung eG hat das Recht, nach § 101 Absatz 2 AktG, ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied als Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (6) Unter Beachtung von Gesetz und Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Amtsniederlegung und Amtsenthebung

Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten niederlegen.

§ 15 Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl durch die Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsmandats. Einer besonderen Einladung zu dieser ersten Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.

§ 16 Einberufung und Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates mündlich, fernmündlich, schriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation mit einer Frist von vierzehn Tagen ein. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Beschlussfassungen sind außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates, Ausschüsse

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen von § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und – so weit gesetzlich zulässig – diesen Entscheidungsbefugnis zu übertragen.

§ 18 Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Aufsichtsratsmitglieder außerdem eine Vergütung erhalten.
- (2) Die Gesellschaft übernimmt Versicherungsprämien, die für eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung zur Abdeckung von Haftungsrisiken aus der Aufsichtsrats-tätigkeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats geleistet werden, sowie die darauf zu zahlende Versicherungssteuer.

V. Hauptversammlung

§ 19 Hauptversammlung, Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort statt. Abgesehen von den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mit einer Frist von einem Monat vor dem Tag der Versammlung. Dabei werden Tag der Absendung und Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne eine förmliche Einberufung fassen, wenn die Aktionäre einzeln erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär dieser Vorgehensweise widerspricht.

§ 20 Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme und Abstimmung sind die Namensaktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft verzeichnet sind. Umschreibungen im Aktienbuch finden in den letzten acht Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
- (2) Bevollmächtigte Vertreter von Aktionären haben zusätzlich der Hauptversammlung ihre Vollmacht in schriftlicher Form nachzuweisen. Die Vollmacht ist zu hinterlegen.

§ 21 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Mehrheit in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Jede stimmberechtigte Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit ist die Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung während der folgenden drei Monate mit der Maßgabe der Einberufung nach § 15 Absatz 1 und 2 Aktiengesetz erneut einzuberufen. Diese nachfolgende Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft, über die Aufhebung der Gemeinnützigkeit, über die Auflösung der Gesellschaft, über die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, über die Übertragung des Gesellschaftsvermögens, über eine Gewinnabführung oder über eine Übertragung von Aktien bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft.
- (6) Über die Verhandlungen wird ein vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit vorschreibt, so ist über diese Beschlüsse ein notarielles Protokoll aufzunehmen.
- (7) Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgeschrieben - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen, soweit gesetzlich vorgeschrieben. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses und falls gesetzlich vorgeschrieben, nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht (falls gesetzlich vorgeschrieben), der Prüfungsbericht (falls gesetzlich vorgeschrieben) und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlage dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers. Für die Verwendung des Jahresüberschusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Gewinnverwendung

- (1) Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- (2) Die Aktionäre können beschließen:
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang gemäß § 58 Nummer 7 der Abgabenordnung den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichem Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrückrücklage) zuzuführen,
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichem Umfang die Mittel der Gesellschaft einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder Rücklagenzuführung von der Hauptversammlung zu bestimmen.

- (3) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschaftszweck ist zulässig.

VII. Auflösung und Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Ausscheiden eines Aktionärs ist für die Aktionäre ein Anspruch auf Rückgewähr der geleisteten Einlagen ausgeschlossen. Gemäß § 6 der Satzung gelten die geleisteten Einlagen als Zuwendung gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung oder für die Förderung von Umwelt- und Naturschutz.

§ 25 Gründungskosten

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EURO 4.500,00.

§ 26 Fassungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Zudem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Oranienburg, 05.12.2022




Franke
Notarin

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Oranienburg, den 09.12.2022

Gabriela Franke, Notarin